



Herrn  
Andreas Klauda  
per E-Mail

**Magistrat der Stadt Wien**  
**Magistratsabteilung 36**  
Technische Gewerbeangelegenheiten,  
behördliche Elektro- und Gasangele-  
genheiten, Feuerpolizei und Veran-  
staltungswesen

Dresdner Straße 73-75  
A 1200 Wien  
Tel. (+43 1) 40 00- 36 110  
Fax (+43 1) 40 00-99- 36 110  
E-Mail: post@ma36.wien.gv.at  
[www.wien.at/wirtschaft/gewerbe/technik/](http://www.wien.at/wirtschaft/gewerbe/technik/)

MA 36 – 105237-2017-2

Wien, 7. Februar 2017

### **Feuerschale im Garten**

Sehr geehrter Herr Klauda!

Bezug nehmend auf Ihre E-Mail vom 6. Februar 2017 kann ich Ihnen mitteilen, dass offenes Verbrennen (Feuerschale) gemäß dem Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoG 2015) und der Wiener Feuerpolizeiverordnung 2016 im Rahmen des Bundesluftreinhaltegesetzes unter folgenden Voraussetzungen zulässig ist:

Gemäß § 3 WFPoG 2015 hat jede Person die Pflicht, mit Feuer sowie brandgefährlichen Gegenständen und Stoffen sorgfältig umzugehen. Weiters hat jede Person beim Betrieb von Feuerungsanlagen und beim Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung bewirkt wird.

Die Menge des in einem Zuge zu verbrennenden Brandgutes (trockenes unbehandeltes Holz oder Holzkohle) darf insgesamt  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Der Verbrennungsvorgang ist von einer geeigneten Person (§ 3 WFPoG 2015) ständig zu überwachen.

Bei Auftreten einer Brandausbreitungsgefahr (zum Beispiel Funkenflug, Wärmestrahlung) ist das Feuer sofort zu löschen; hierfür sind ausreichende und geeignete Mittel für die erste Löscharbeit in der Nähe der Feuerstelle bereitzuhalten.

Vor dem endgültigen Verlassen der Feuerstelle sind Feuer und Glut verlässlich zu löschen, sodass jedes Wiederentfachen des Feuers, etwa durch heftigen Wind, mit Sicherheit ausgeschlossen ist.

Die Asche ist bis zum völligen Erkalten zu überwachen oder in nicht brennbaren Behältern sicher zu verwahren.

Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines offenen Feuers dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten (Brandbeschleuniger) verwendet werden.

Das Verbrennen im Freien bei starkem Wind oder bei Dürre ist verboten.

Beim Verbrennen im Freien ist ein allseitiger Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zu Baulichkeiten und brennbaren Gegenständen einzuhalten.

Eine gesonderte Bewilligung oder Anzeige ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Dr. techn. Decker  
Tel. Nr. 4000/360151



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>